

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Fünfte Kammer)
29. Januar 1985 *

In der Rechtssache 231/83

betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunal de commerce Toulouse in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit

Henri Cullet, Tankstellenbesitzer, Toulouse,

Chambre syndicale des réparateurs automobiles et détaillants de produits pétroliers (CSNCRA), Toulouse,

gegen

Centre Leclerc, Toulouse (SA Sodinord),

Centre Leclerc, Saint-Orens-de-Gameville (SA Sodirev),

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 3 Buchstabe f und 5 EWG-Vertrag

erläßt

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten O. Due, der Richter C. Kakouris, U. Everling, Y. Galmot und R. Joliet,

Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat

Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin

**

folgendes

* Verfahrenssprache: Französisch.

** Beteiligte, die Erklärungen abgegeben haben:

- Centres Leclerc Toulouse und Saint-Orens-de-Gameville, im schriftlichen Verfahren vertreten durch die Rechtsanwälte Farme und Amadio, in der mündlichen Verhandlung durch Rechtsanwalt Simon,
- Französische Republik, im schriftlichen Verfahren vertreten durch Jean-Paul Costes, in der mündlichen Verhandlung durch G. Guillaume, Directeur des affaires juridiques im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten,
- Italienische Republik, vertreten durch Arnaldo Squillante, Leiter des Servizio del contenzioso diplomatico, dei trattati ed affari legislativi im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Beistand: Avvocato dello Stato Ivo M. Braguglia,
- Republik Griechenland, in der mündlichen Verhandlung vertreten durch Ph. Spathopoulos,
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihre Rechtsberater René-Christian Béraud und Giuliano Marengo, Beistand: Nicole Coutrelis,

nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 23. Oktober 1984,

URTEIL

(Tatbestand nicht wiedergegeben)

Entscheidungsgründe

- 1 Der Präsident des Tribunal de commerce Toulouse hat mit Beschluß im Verfahren der einstweiligen Verfügung vom 1. August 1983, beim Gerichtshof eingegangen am 11. Oktober 1983, gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag eine Frage nach der Auslegung verschiedener Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Artikel 3 Buchstabe f und 5 EWG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorgelegt, um die Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, die für den Verkauf von Treibstoffen an den Verbraucher einen Mindestpreis vorschreibt, mit dem Gemeinschaftsrecht beurteilen zu können.
- 2 Diese Frage wurde im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Henri Cullet, Betreiber einer Tankstelle in Toulouse, sowie der Chambre syndicale des réparateurs automobiles et détaillants de produits pétroliers, Toulouse, einerseits und der SA Sodinord und der SA Sodirev andererseits aufgeworfen, die in Toulouse und Saint-Orens-de-Gameville unter der Bezeichnung „Centre Leclerc“ (nach dem Namen der Gruppe, zu der sie gehören) Selbstbedienungsläden mit Tankstellen betreiben. Bei diesem Rechtsstreit geht es um die Einhaltung des von den französischen Behörden festgesetzten Mindestpreises für den Verkauf von Treibstoffen (Benzin, Superkraftstoff und Dieselkraftstoff) an den Verbraucher.
- 3 In Frankreich gibt es eine Regelung über den Vertrieb von Erdölerzeugnissen, die auf dem Gesetz vom 30. März 1928 über die Erdöleinfuhr beruht, sowie ein durch die Ordonnance 45.1483 vom 30. Juni 1945 und die Verordnungen Nrn. 82.10 A, 82.11 A, 82.12 A und 82.13 A vom 29. April 1982 eingeführtes System der Festsetzung der Verkaufspreise auf der Stufe des Großhandels und des Verkaufs an den Verbraucher.
- 4 Nach der Vertriebsregelung, wie sie aufgrund des Artikels 37 EWG-Vertrag mit Zustimmung der Kommission umgeformt worden ist, ist für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen und für den Kauf bei französischen Raffinerien zum Zweck der Abgabe an den Verbraucher eine besondere „A-3-Erlaubnis“ des Staates erforderlich. Der Besitzer einer A-3-Erlaubnis hat sich zu 80 % auf dem französischen oder Gemeinschaftsmarkt über mittelfristige Verträge mit französischen Raffinerien oder Raffinerien in der Gemeinschaft zu versorgen; die restlichen 20 % kann er sich frei insbesondere auf dem „Spot“-Markt beschaffen.

- 5 Der Verkaufspreis für Erdölzeugnisse auf der Großhandelsstufe, Übernahme-
preis genannt, wird grundsätzlich von jedem Raffinerie- oder Importunternehmen,
das im Besitz einer A-3-Erlaubnis ist, frei bestimmt. Es hat den zuständigen Behör-
den mindestens einmal pro Monat eine Liste seiner Übernahmepreise einzureichen;
auf diese Listenpreise können Rabatte gewährt werden. Der Übernahmepreis darf
jedoch einen Höchstpreis nicht übersteigen, der von den zuständigen Behörden
monatlich festgesetzt wird. In der Praxis entsprechen die Übernahmepreislisten im
allgemeinen diesem Höchstpreis. Bei der Festsetzung des Höchstpreises berück-
sichtigen die zuständigen Behörden einerseits den aufgrund statistischer Angaben
über den Rohölpreis, die Wechselkurse des Dollars und die Seefracht- und Raffi-
nierungskosten überschlägig ermittelten Selbstkostenpreis der französischen Raffi-
nerien, andererseits die auf den europäischen Märkten festgestellten Kurse. Die
Regelung sieht vor, daß sich der Höchstpreis nach den europäischen Kursen rich-
tet, soweit diese um nicht mehr als 8 % nach oben oder unten vom Selbstkosten-
preis der französischen Raffinerien abweichen; fallen hingegen die europäischen
Kurse aus diesem Rahmen von 8 % gegenüber dem Selbstkostenpreis der französi-
schen Raffinerien, so bestimmt sich der Höchstpreis nach letzterem.
- 6 Die Preise für den Verkauf an den Verbraucher sind sowohl nach oben als auch
nach unten begrenzt. Nach oben ergibt sich der Höchstpreis für den Einzelhan-
delsverkauf, der von Händler zu Händler je nach dem Übernahmepreis seines
Lieferanten unterschiedlich ist, aus der Summe des Übernahmepreises, der vorge-
sehenen Kosten und Handelsspannen sowie der Steuern und Abgaben. Nach unten
wird der Mindestpreis monatlich für jeden Kanton festgesetzt, indem auf den
Höchstverkaufspreis, der sich aus dem Mittel der Übernahmepreislisten der fran-
zösischen Raffinerien während des vorangegangenen Monats ergibt, ein Abschlag
gemacht wird, der zum maßgeblichen Zeitpunkt 9 Centimes pro Liter Benzin und
10 Centimes pro Liter Superkraftstoff betrug. Ergibt die Berechnung des Höchst-
verkaufspreises eines Händlers einen Betrag, der unter dem Mindestpreis liegt,
wird der Höchstverkaufspreis dem Mindestpreis angepaßt.
- 7 Nach den Akten ist die Gruppe Leclerc, zu der die Firmen Sodinord und Sodirev
gehören, im Besitze einer A-3-Erlaubnis. Diese Gruppe ist dafür bekannt, daß sie
in ihren „Centres Leclerc“ genannten Läden für viele Waren eine Niedrigpreispoli-
tik betreibt. 1983 bezog sie in diese Verkaufspolitik den Einzelhandel mit Treib-
stoffen ein. Wie andere Centres Leclerc verkauften deshalb die S. A. Sodinord und
die S. A. Sodirev Treibstoffe zu Preisen, die unter den von den zuständigen Behör-
den nach der oben erwähnten Regelung festgesetzten Mindestpreisen lagen.
- 8 Ein Konkurrent beantragte daraufhin beim Präsidenten des Tribunal de commerce
Toulouse den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die S. A. Sodinord und

die S. A. Sodirev; er machte geltend, es sei gesetzwidrig und unlauter und füge ihm Schaden zu, niedrigere Preise als den Mindestpreis zu verlangen; er beantragte folglich, dieses Vorgehen unter Androhung eines Zwangsgeldes zu untersagen. Die S. A. Sodinord und die S. A. Sodirev verteidigten sich damit, daß die Regelung über die Treibstoffpreise gegen die Artikel 3 Buchstabe f, 85 und 86 EWG-Vertrag verstoße und nicht im Hinblick auf die Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag zu rechtfertigen sei.

- 9 Der Präsident des Tribunal de commerce Toulouse hielt es für die Entscheidung über diesen Rechtsstreit erforderlich, dem Gerichtshof die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Sind die Artikel 3 Buchstabe f und 5 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der EWG dahin auszulegen, daß sie es verbieten, durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Mindestpreise für den Tankstellenverkauf von Treibstoffen — Benzin, Superkraftstoff und Dieselkraftstoff — an Verbraucher in einem Mitgliedstaat in Form eines Systems einzuführen, das jeden irgendeinem Staat der Gemeinschaft angehörenden Einzelhändler zur Einhaltung des festgesetzten Mindestpreises verpflichtet?

- 10 Der in dieser Frage erwähnte Artikel 3 Buchstabe f EWG-Vertrag gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes, die in Verbindung mit den jeweiligen sie konkretisierenden Kapiteln des EWG-Vertrages Anwendung finden. Er sieht die Errichtung eines Systems vor, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt; dieses allgemeine Ziel wird insbesondere durch die Wettbewerbsregeln im Dritten Teil, Titel I, Kapitel 1 des EWG-Vertrages genauer bestimmt. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 EWG-Vertrag haben die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden könnten. Die Frage des nationalen Gerichts nach der Vereinbarkeit einer Regelung von der Art, wie sie vorstehend beschrieben ist, mit den genannten Bestimmungen geht also dahin, ob die Regelung mit den Grundsätzen und Zielen des EWG-Vertrages sowie mit den diese konkretisierenden Vertragsbestimmungen in Einklang steht.
- 11 Die Artikel 2 und 3 EWG-Vertrag haben die Errichtung eines Marktes mit freiem Warenverkehr ohne Wettbewerbsverfälschung zum Ziel. Die Erreichung dieses Ziels wird vor allem gewährleistet durch die Artikel 30 ff. über das Verbot von Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handels sowie durch die Artikel 85 ff. über die Wettbewerbsregeln, die im folgenden zunächst geprüft werden.

Zur Anwendung der Artikel 3 Buchstabe f, 5 und 85 EWG-Vertrag

- 12 Nach Auffassung der S. A. Sodinord und der S. A. Sodirev gelten aufgrund der Artikel 3 Buchstabe f und 5 EWG-Vertrag die Grundsätze der Artikel 85 und 86 für eine staatliche Regelung der vorliegenden Art. Artikel 85 untersagt die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung des Verkaufspreises oder anderer Bedingungen von Handelsgeschäften; es sei nicht zulässig, die praktische Wirksamkeit der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die ein System unverfälschten Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt gewährleisten sollten, auszuschalten.
- 13 Die französische, die italienische und die griechische Regierung machen geltend, die Artikel 3 Buchstabe f und 5 EWG-Vertrag gehörten zu den allgemeinen Grundsätzen des Vertrages und müßten im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen des Vertrages gesehen werden, die die Bedingungen und die Art und Weise ihrer Konkretisierung festlegten. Die Artikel 85 und 86 schieden insoweit für die Beurteilung einer staatlichen Preisregelung aus, denn diese Artikel beträfen nur das Verhalten von Unternehmen.
- 14 Nach Auffassung der Kommission können staatliche Maßnahmen nur ausnahmsweise als Verstoß gegen die sich aus Artikel 5 EWG-Vertrag ergebende Verpflichtung, die Wettbewerbsregeln der Artikel 85 und 86 nicht praktisch unwirksam zu machen, angesehen werden. Dies träfe zum Beispiel auf eine staatliche Regelung zu, die ein regelwidriges Verhalten von Unternehmen begünstige oder erleichtere oder spezifisch darauf abziele, ihnen die Nichteinhaltung der Wettbewerbsregeln zu ermöglichen. So lägen die Dinge im vorliegenden Fall jedoch nicht.
- 15 Gemäß dem in Artikel 3 Buchstabe f EWG-Vertrag festgelegten Ziel sind nach Artikel 85 Absatz 1 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen. Diese Bestimmung bezieht sich somit auf wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mehrerer Unternehmen vorbehaltlich der von der Kommission nach Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag gewährten Freistellungen.
- 16 Diese Vorschriften betreffen nur das Verhalten von Unternehmen und nicht durch Gesetz oder Verordnung getroffene Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Diese dür-

fen jedoch, wie der Gerichtshof unlängst in seinem Urteil vom 10. Januar 1985 in der Rechtssache 229/83 (Leclerc, Slg. 1985, 1) entschieden hat, nach Artikel 5 Absatz 2 EWG-Vertrag durch ihre nationalen Rechtsvorschriften nicht die uneingeschränkte und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts und die Wirksamkeit der zu dessen Vollzug ergangenen oder zu treffenden Maßnahmen beeinträchtigen und keine Maßnahmen, auch nicht in Form von Gesetzen oder Verordnungen, ergreifen oder beibehalten, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln ausschalten könnten (Urteile vom 13. Februar 1969 in der Rechtssache 14/68, Walt Wilhelm u. a., Slg. 1969, 1, und vom 16. November 1977 in der Rechtssache 13/77, Inno/ATAB, Slg. 1977, 2115).

- 17 Eine gesetzliche Regelung wie die streitige ist jedoch nicht darauf gerichtet, den Abschluß von Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Einzelhändlern oder andere der in Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag genannten Verhaltensweisen vorzuschreiben. Sie überträgt vielmehr die Aufgabe der Preisfestsetzung den öffentlichen Stellen, die zu diesem Zweck eine Reihe von Faktoren heranziehen. Der Umstand allein, daß zu diesen bei der Festsetzung des Einzelhandelspreises berücksichtigten Faktoren die von den Lieferanten festgesetzten Übernahmepreise gehören, die nach oben durch den von den zuständigen Behörden festgesetzten Höchstpreis begrenzt werden, nimmt einer derartigen Regelung noch nicht ihren staatlichen Charakter und ist nicht geeignet, die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln auszuschalten.
- 18 Daraus ergibt sich, daß Artikel 5 in Verbindung mit den Artikeln 3 Buchstabe f und 85 EWG-Vertrag es den Mitgliedstaaten nicht untersagt, die Festsetzung der Einzelhandelspreise für eine Ware in der Weise zu regeln, wie es die im Ausgangsverfahren streitigen Vorschriften vorsehen. Zu beurteilen ist eine solche Regelung jedoch weiter im Hinblick auf die Bestimmungen des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr.

Zur Anwendung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag

- 19 Die S. A. Sodinord und die S. A. Sodirev tragen vor, die in der streitigen Regelung vorgesehene Formel für die Festsetzung der Mindestpreise unterbinde den Wettbewerb der Waren aus anderen Mitgliedstaaten, wenn deren Selbstkostenpreise um mehr als 8 % unter denen der französischen Raffinerieunternehmen lägen, indem sie den Wettbewerbsvorteil niedrigerer Kosten der Importeure aufhoben. Sie stelle deshalb eine durch Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Einfuhrbeschränkung dar.
- 20 Darüber hinaus lasse das Streitige Preisfestsetzungssystem Manipulationen der nationalen Behörden dergestalt zu, daß die Selbstkostenpreise absichtlich unter-

schätzt würden, was die Importeure daran hindere, sich auf einem traditionell von den französischen Raffinerien kontrollierten Markt zu etablieren, indem es ihnen gegebenenfalls unmöglich gemacht werde, ihre Erzeugnisse zu rentablen Preisen abzusetzen. Dieser Effekt werde durch die Verpflichtung der Inhaber von A-3-Erlaubnissen, sich zu 80 % über mittelfristige Verträge zu versorgen, noch verstärkt. Ein solches System bewirke somit unter Verstoß gegen Artikel 30 eine Abschottung des nationalen Marktes.

- 21 Die französische Regierung führt aus — wobei ihr die italienische und die griechische Regierung beistimmen —, eine Preisregelung der vorliegenden Art wirke sich auf die Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten nicht aus. Mit ihr solle die Versorgung des gesamten Staatsgebiets mit Treibstoff harmonisiert werden, indem allen Wiederverkäufern ausreichende Handelsspannen gewährt würden. Da die Preise bei der Einfuhr frei seien, werde es einem ausländischen Marktteilnehmer mit günstigeren als den französischen Selbstkostenpreisen erleichtert, auf den Markt zu gelangen, denn es stehe ihm frei, diesen Vorteil an die Einzelhändler weiterzugeben. Dementsprechend seien die Einfuhren von Erdölprodukten nach Frankreich unter der Geltung dieses Systems gestiegen. Daraus ergebe sich, daß Artikel 30 nicht dahin auszulegen sei, daß er ein solches Preisfestsetzungssystem verbiete.
- 22 Die Kommission führt aus, eine Regelung über die Festsetzung eines Mindestpreises sei geeignet, den Absatz von eingeführten Erzeugnissen zu erschweren, wenn dieser Preis verhindere, daß sich der niedrigere Selbstkostenpreis der eingeführten Erzeugnisse im Einzelhandelspreis niederschlage. Eine Regelung der streitigen Art stelle somit eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar, wenn sie darauf hinauslaufe, daß der Preis nach Maßgabe des Selbstkostenpreises der inländischen Erzeugnisse festgesetzt und so ein eventueller Wettbewerbsvorteil der eingeführten Erzeugnisse aufgehoben werde.
- 23 Festzuhalten ist zunächst, daß nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes unter das Verbot der Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen des Artikels 30 alle Maßnahmen fallen, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern. Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf staatliche Preisregelungssysteme hat der Gerichtshof wiederholt festgestellt, daß derartige unterschiedslos für inländische wie für eingeführte Erzeugnisse geltende Regelungen zwar als solche keine Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellen, jedoch eine solche Wirkung entfalten könne, wenn die Preise so festgesetzt werden, daß dadurch die eingeführten Erzeugnisse gegenüber gleichartigen inländischen Erzeugnissen benachteiligt werden, sei es, weil sie zu den festgesetzten Bedingungen nicht gewinnbringend abgesetzt werden können, sei es,

weil der sich aus dem niedrigeren Gestehungspreis ergebende Wettbewerbsvorteil neutralisiert wird (Urteile vom 26. November 1976 in der Rechtssache 65/75, *Tasca*, Slg. 1976, 291; vom 24. Januar 1978 in der Rechtssache 82/88, *van Tiggele*, Slg. 1978, 25; vom 6. November 1979 in den verbundenen Rechtssachen 16 bis 20/79, *Danis*, Slg. 1979, 3327; vom 29. November 1983 in der Rechtssache 181/82, *Roussel Laboratoria*, Slg. 1983, 3849).

- 24 Das Argument der S. A. Sodinord und der S. A. Sodirev, die Art der Festsetzung des Höchstpreises für den Einzelhandelsverkauf bewirke wegen absichtlicher Unterschätzungen eine Marktabschottung, indem sie es den ausländischen Raffinerien unmöglich mache, ihre Erzeugnisse zu rentablen Preisen abzusetzen, ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu prüfen. Die Festsetzung eines Höchstpreises für den Einzelhandelsverkauf — wie im übrigen auch die den Inhabern von A-3-Erlaubnissen auferlegten Beschränkungen beim Bezug — sind nämlich vom Tribunal de commerce Toulouse nicht angesprochen worden, denn der Rechtsstreit im Ausgangsverfahren betrifft lediglich die Nichteinhaltung des Mindestpreises für den Einzelhandelsverkauf von Treibstoffen.
- 25 Was die Festsetzung des Mindestpreises angeht, so hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. Januar 1978 (Rechtssache 82/77, *van Tiggele*) klargestellt, daß sich die für inländische wie für eingeführte Erzeugnisse gleichermaßen geltende Festsetzung einer Mindestgewinnspanne durch eine innerstaatliche Vorschrift nicht nachteilig auf den Absatz allein der eingeführten Erzeugnisse auswirken könne. Anders liegt es dagegen bei einem auf einen bestimmten Betrag festgesetzten Mindestpreis, der, obwohl er für inländische wie für eingeführte Erzeugnisse gleichermaßen gilt, den Absatz der letzteren insoweit zu benachteiligen geeignet ist, als er verhindert, daß ihr niedrigerer Gestehungspreis sich im Einzelhandelspreis niederschlägt.
- 26 Wie oben dargelegt, bestimmt sich der Mindestpreis für den Einzelhandelsverkauf bei dem streitigen System in der Praxis nach dem Übernahmepreis, der den von den nationalen Behörden festgesetzten Höchstpreis einzuhalten hat. Auch wenn die Importeure diesen Höchstpreis bei der Aufstellung ihrer Übernahmepreisliste unterschreiten können, sind sie doch dadurch daran gehindert, aus einer möglichen günstigen Wettbewerbslage infolge eines niedrigeren Selbstkostenpreises Nutzen zu ziehen, daß der Mindestpreis nach dem Durchschnitt der Übernahmepreise der inländischen Raffinerien berechnet wird. Zwar ist es nicht zu beanstanden, daß ein Mitgliedstaat zur Festsetzung des Preises einer einheitlichen Ware, deren Ursprung schwer feststellbar ist, sobald sie sich auf dem Markt befindet, allgemeine Kriterien verwendet. Um jede nachteilige Auswirkung auf den Absatz eingeführter Erzeugnisse auf dem Markt auszuschließen, müssen diese Kriterien jedoch die

Übernahmepreise aller Marktteilnehmer unabhängig vom Ursprung der Ware angemessen berücksichtigen.

- 27 Diese nachteilige Auswirkung eines Systems wie des streitigen auf eingeführte Erzeugnisse wird noch durch die Methode zur Berechnung des Höchstpreises verstärkt, der den Übernahmepreis nach oben begrenzt und der nach den Auskünften, die der Gerichtshof erhalten hat, normalerweise von den inländischen Raffinerien als Übernahmepreis angewendet wird. Wenn dieser Höchstpreis auch im allgemeinen auf der Grundlage sowohl der Selbstkostenpreise der französischen Raffinerien als auch der auf den europäischen Märkten festgestellten Treibstoffkurse berechnet wird, so sind doch nur die Selbstkostenpreise der inländischen Raffinerien entscheidend, wenn die europäischen Kurse um mehr als 8 % nach unten von ihnen abweichen. Sobald der Wettbewerbsvorteil der eingeführten Erzeugnisse diese Schwelle überschreitet, wird ihr günstigerer Selbstkostenpreis folglich bei der Festsetzung des Höchstpreises nicht mehr berücksichtigt. Eine solche Formel benachteiligt noch dazu den Absatz der eingeführten Erzeugnisse weiter dadurch, daß sie sie ihres Wettbewerbsvorteils beim Verbraucher beraubt, sobald diese Schwelle von 8 % überschritten wird.
- 28 Diese nachteilige Auswirkung eines Mindestpreises auf den Absatz der eingeführten Erzeugnisse, deren Selbstkostenpreis unter dem der inländischen Erzeugnisse liegt, läßt sich nicht mit dem Hinweis darauf bestreiten, die Einfuhrpreise seien frei; die Importeure könnten den Einzelhändlern somit eine größere Gewinnspanne gewähren, um sie zu veranlassen, sich mit eingeführten Treibstoffen einzudecken. Vielmehr verhindert es die Struktur der Vertriebsnetze, daß die eingeführten Treibstoffe einen derartigen Vorteil voll ausnützen können, weil eine große Zahl von Einzelhändlern nicht die Möglichkeit hat, den Lieferanten frei zu wechseln. Unter diesen Umständen stellt der Preis bei homogenen Waren wie Treibstoffen auf der Ebene des Einzelhandelsverkaufs das wesentliche Wettbewerbsselement dar. Ein Mindestpreis wie der vorliegende kann folglich die verstärkte Durchdringung des inländischen Marktes mit eingeführten Erzeugnissen — trotz günstigeren Selbstkostenpreises — behindern. Eine allfällige Erhöhung der Einfuhren unter der Geltung eines solchen Systems, wie sie die französische Regierung geltend gemacht hat, reicht unter diesen Umständen nicht aus, um darzutun, daß der Mindestpreis keine nachteilige Auswirkung auf den Absatz der eingeführten Erzeugnisse hat.
- 29 Somit benachteiligt ein nationales System der Festsetzung von Mindestpreisen für den Einzelhandelsverkauf von Treibstoffen, das diese Preise allein aufgrund der Übernahmepreise der inländischen Raffinerien bestimmt und diese Übernahmepreise an einen Höchstpreis bindet, der ausschließlich auf der Grundlage der

Selbstkostenpreise der inländischen Raffinerien berechnet wird, sofern die europäischen Treibstoffkurse um mehr als 8 % von diesen Selbstkostenpreisen abweichen, die eingeführten Erzeugnisse, indem es ihnen die Möglichkeit nimmt, aus einem günstigeren Selbstkostenpreis Wettbewerbsvorteile beim Verbraucher zu ziehen.

- 30 Zur Rechtfertigung der streitigen Regelung beruft sich die französische Regierung weiter auf die zwingenden Erfordernisse der Wahrung der Interessen der Verbraucher. Nach ihrer Auffassung könnte ein ruinöser Preiswettbewerb bei Treibstoffen zum Verschwinden einer großen Zahl von Tankstellen und damit zu einer unzureichenden Versorgung des gesamten Staatsgebiets führen.
- 31 Eine nationale Regelung, die die Einzelhändler zur Einhaltung bestimmter Preise beim Verkauf im Einzelhandel verpflichtet und die den Absatz eingeführter Erzeugnisse auf dem Markt benachteiligt, kann jedoch nur aus den in Artikel 36 EWG-Vertrag genannten Gründen gerechtfertigt werden.
- 32 Zur Anwendung von Artikel 36 hat die französische Regierung auf die Störungen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit hingewiesen, die durch heftige Reaktionen hervorgerufen würden, mit denen von seiten der durch einen unbegrenzten Wettbewerb bedrohten Einzelhändlern zu rechnen sei.
- 33 Insoweit hat die französische Regierung nicht dargetan, daß eine den vorstehend entwickelten Grundsätzen entsprechende Änderung der fraglichen Regelung Folgen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit hätte, denen sie trotz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht gewachsen wäre.
- 34 Auf die vom Tribunal de commerce Toulouse vorgelegte Frage ist somit zu antworten,
- daß die Artikel 3 Buchstabe f, 5, 85 und 86 eine nationale Regelung nicht verbieten, nach der die nationalen Behörden Mindestpreise für den Einzelhandelsverkauf von Treibstoffen festsetzen;
 - daß aber Artikel 30 eine solche Regelung verbietet, wenn sie die Mindestpreise allein aufgrund der Übernahmepreise der inländischen Raffinerien bestimmt und diese Übernahmepreise an einen Höchstpreis bindet, der ausschließlich auf der Grundlage der Selbstkostenpreise der inländischen Raffinerien berechnet wird, sofern die europäischen Treibstoffkurse um mehr als 8 % von diesen Selbstkostenpreisen der inländischen Raffinerien abweichen.

Kosten

- 35 Die Auslagen der französischen, der italienischen und der griechischen Regierung sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem vor dem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

auf die ihm vom Präsidenten des Tribunal de commerce Toulouse mit Beschluß vom 1. August 1983 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

- 1) Die Artikel 3 Buchstabe f, 5, 85 und 86 verbieten eine nationale Regelung nicht, nach der die nationalen Behörden Mindestpreise für den Einzelhandelsverkauf von Treibstoffen festsetzen.
- 2) Artikel 30 verbietet eine solche Regelung, wenn sie die Mindestpreise allein aufgrund der Übernahmepreise der inländischen Raffinerien bestimmt und diese Übernahmepreise an einen Höchstpreis bindet, der ausschließlich auf der Grundlage der Selbstkostenpreise der inländischen Raffinerien berechnet wird, sofern die europäischen Treibstoffkurse um mehr als 8 % von diesen Selbstkostenpreisen abweichen.

Due

Kakouris

Everling

Galmot

Joliet

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 29. Januar 1985.

Der Kanzler

Der Präsident der Fünften Kammer

P. Heim

O. Due